

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	Oxydens
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)	6WV0-V0AD-V00D-T4TM

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Reinigungstabletten für Zahnprothesen, herausnehmbaren Zahnsparren und Sportzahnschutz gewerbliche Verwendung (SU22) industrielle Verwendung (SU3)
Verwendungen, von denen abgeraten wird	keine Information verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FITTYDENT INTERNATIONAL GmbH
Carlberggasse 38/Top 3/1
1230 Wien
Österreich

Telefon: +43 (1) 381 81 81 - 0
E-Mail: office@fittydent.com
Webseite: www.fittydent.com
E-Mail (sachkundige Person)

office@fittydent.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale & Notfallinformationsdienst

Österreich	Vergiftungsinformationszentrale Poison Information Center	+43 1 406 43 43
------------	--	-----------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren-hinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort **Achtung**

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

- Sicherheitshinweise

P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P321	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P332+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P362+P364	

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Konz.	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Natriumcarbonat	CAS-Nr. 497-19-8 EG-Nr. 207-838-8	50 – < 75 Gew.-%	Eye Irrit. 2 / H319	
Amidosulfonsäure	CAS-Nr. 5329-14-6 EG-Nr. 226-218-8	12 – < 35 Gew.-%	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Chronic 3 / H412	
Trinatriumphosphat	CAS-Nr. 7601-54-9 EG-Nr. 231-509-8	12 – < 35 Gew.-%	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335	
Zitronensäure	CAS-Nr. 77-92-9 EG-Nr. 201-069-1	5 – < 12 Gew.-%	Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H335	
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	CAS-Nr. 139-33-3 EG-Nr. 205-358-3	1 – < 5 Gew.-%	Acute Tox. 4 / H332 STOT RE 2 / H373	
Laurylsulfat	CAS-Nr. 151-21-3 EG-Nr. 205-788-1	1 – < 5 Gew.-%	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412	

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	-	-	1,5 mg/4h	Inhalativ: Staub/Nebel
Laurylsulfat	Eye Dam. 1; H318: $C \geq 20\%$ Eye Irrit. 2; H319: $10\% \leq C < 20\%$	-	1.200 mg/kg	Oral

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew.-% Gehalt (oder Bereich)
Anionische Tenside	Unter 5 %

Anmerkungen

voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Idealerweise die PREVINO®-Lösung als erste Spülung anwenden. Den gesamten Inhalt verwenden. Falls die PREVINO®-Lösung nicht direkt zur Verfügung steht, zuerst mit Wasser und im Anschluss so schnell wie möglich mit der PREVINO®-Lösung spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Abgelagerter brennbarer Staub beinhaltet ein erhebliches Explosionspotenzial.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Schwefeloxide (SOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Wasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, mechanisch aufnehmen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Aufsaug- und Bindemittel, Neutralisationsmittel.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Unverträgliche Stoffe oder Gemische: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Beseitigung von Staubablagerungen.

- Fußböden

Die Materialien müssen eine ausreichende Beständigkeit gegenüber chemischen Beanspruchungen aufweisen

- Beachtung von sonstigen Informationen

Technisches Merkblatt beachten.

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland: 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

7.4 Sonstige Angaben

Lagertemperatur von 5 °C und bis 25 °C

empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 25 °C

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

keine Information verfügbar

Relevante DNEL-/DMEL/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Natriumcarbonat	497-19-8	DNEL	10 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - lokale Wirkungen
Natriumcarbonat	497-19-8	DNEL	10 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akut - systemische Wirkungen
Amidosulfonsäure	5329-14-6	DNEL	70,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - systemische Wirkungen
Amidosulfonsäure	5329-14-6	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - systemische Wirkungen
Trinatriumphosphat	7601-54-9	DNEL	17,87 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - systemische Wirkungen
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	DNEL	1,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - systemische Wirkungen
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	DNEL	3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akut - systemische Wirkungen
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	DNEL	1,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - lokale Wirkungen
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	DNEL	3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Akut - lokale Wirkungen
Laurylsulfat	151-21-3	DNEL	285 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - systemische Wirkungen
Laurylsulfat	151-21-3	DNEL	4.060 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	Chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	200 mg/l	Mikroorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	0,3 mg/kg	Benthonische Organismen	Sedimente	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	0,03 mg/kg	Pelagische Organismen	Sedimente	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	0,3 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	Intermittierende Freisetzung
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	1,8 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	0,18 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	20 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	8,36 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	0,84 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	Kurzzeitig (einmalig)
Amidosulfonsäure	5329-14-6	PNEC	5 mg/kg	Terrestrische Or-	Boden	Kurzzeitig (einma-

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
				ganismen		lig)
Zitronensäure	77-92-9	PNEC	0,44 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9	PNEC	0,044 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9	PNEC	1.000 mg/l	Mikroorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9	PNEC	34,6 mg/kg	Benthonische Organismen	Sedimente	Kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9	PNEC	3,46 mg/kg	Pelagische Organismen	Sedimente	Kurzzeitig (einmalig)
Zitronensäure	77-92-9	PNEC	33,1 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	PNEC	2,5 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	PNEC	0,25 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	PNEC	50 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	PNEC	1,1 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	1,35 mg/l	Mikroorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	4,82 mg/kg	Benthonische Organismen	Sedimente	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	0,482 mg/kg	Pelagische Organismen	Sedimente	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	0,055 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	Intermittierende Freisetzung
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	0,176 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	0,018 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	1,35 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	6,97 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	0,697 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	Kurzzeitig (einmalig)
Laurylsulfat	151-21-3	PNEC	1,29 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	Kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. EN 166.

Hautschutz

- Handschutz

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen müssen Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- **Schutzhandschuhe - Spritzschutz**

Empfohlener Schutzhandschuh (Marke/Hersteller):

- **Sonstige Schutzmaßnahmen**

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Geeigneter Partikelfilter (EN 143). Typ: B (gegen anorganische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Grau).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vor Einleitung eines Abwassers in die Kläranlage ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Tabletten)
Farbe	blau - weiß
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	153 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	216 °C bei 1.022 mbar
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant (fest)
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	310,5 °C (relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe)
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	8 – 9 (in wässriger Lösung: 20 g/l, 20 °C)
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
----------------------------	-----------------------------

Dampfdruck	0,8 Pa bei 20 °C
------------	------------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Festkörpergehalt

99,02 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann bei Verschlucken oder Kontakt mit der Haut schädlich sein.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	Inhalativ: Staub/Nebel	1,5 mg _l /4h
Laurylsulfat	151-21-3	Oral	1.200 mg _l /kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Natriumcarbonat	497-19-8	LC50	300 mg/l	Fisch	96 h
Natriumcarbonat	497-19-8	EC50	227 mg/l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Amidosulfonsäure	5329-14-6	LC50	70,3 mg/l	Fisch	96 h
Amidosulfonsäure	5329-14-6	EC50	71,6 mg/l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	24 h
Amidosulfonsäure	5329-14-6	ErC50	48 mg/l	Alge	72 h
Trinatriumphosphat	7601-54-9	LC50	>100 mg/l	Regenbogenforelle (On- corhynchus mykiss)	96 h
Trinatriumphosphat	7601-54-9	EC50	>100 mg/l	Daphnia magna	48 h
Zitronensäure	77-92-9	LC50	2.600 mg/l	Goldorfe (Leuciscus idus)	48 h
Zitronensäure	77-92-9	EC50	>50 mg/l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Ethylendiamin-tetraes- sigssäure Dinatriumsalz	139-33-3	ErC50	>60 mg/l	Alge	72 h
Ethylendiamin-tetraes- sigssäure Dinatriumsalz	139-33-3	LC50	>116 mg/l	Regenbogenforelle (On- corhynchus mykiss)	96 h
Ethylendiamin-tetraes- sigssäure Dinatriumsalz	139-33-3	EC50	>114 mg/l	Daphnia magna	48 h
Laurylsulfat	151-21-3	ErC50	>120 mg/l	Alge	72 h
Laurylsulfat	151-21-3	LC50	19,5 mg/l	Fisch	96 h
Laurylsulfat	151-21-3	EC50	12,2 mg/l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Natriumcarbonat	497-19-8	LC50	385 mg/l	Fisch	24 h
Natriumcarbonat	497-19-8	EC50	347 mg/l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	24 h
Amidosulfonsäure	5329-14-6	EC50	>60 mg/l	Wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Trinatriumphosphat	7601-54-9	EC50	>1.000 mg/l	Mikroorganismen	3 h
Zitronensäure	77-92-9	LC50	1.535 mg/l	Wirbellose Wasserlebe-	24 h

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
				wesen	
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	EC50	610 mg/l	Wirbellose Wasserlebewesen	24 h
Laurylsulfat	151-21-3	EC50	6,3 mg/l	Amerikanische Elritze (Pimephales promelas)	28 d
Laurylsulfat	151-21-3	LC50	1,48 mg/l	Wirbellose Wasserlebewesen	28 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
Zitronensäure	77-92-9	DOC-Abnahme	85 %	14 d		ECHA Chem
Zitronensäure	77-92-9	Kohlendioxidbildung	97 %	28 d		ECHA Chem
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	Sauerstoffverbrauch	80 %	60 d		ECHA Chem
Laurylsulfat	151-21-3	Sauerstoffverbrauch	97 %	28 d		ECHA Chem
Laurylsulfat	151-21-3	Kohlendioxidbildung	95 %	28 d		ECHA Chem

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Amidosulfonsäure	5329-14-6		-4,34 (pH-Wert: <2, 20 °C)	
Zitronensäure	77-92-9	3,2	-1,72 (20 °C)	
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	139-33-3	1,8	-4,3 (25 °C)	
Laurylsulfat	151-21-3	4	0,83 (22 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Die Anwendungslösung kann unter Berücksichtigung technischer und nationaler gesetzlicher Vorschriften über die Kanalisation entsorgt werden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP 4 Reizend - Hautreizung und Augenschädigung.

Abfallverzeichnis

Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung)

Anfallende Abfälle einem Abfallcode gemäß nationalem Abfallverzeichnis zuordnen

- Produktreste

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

- Verpackungen

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)			
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Nr.
Amidosulfonsäure	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75
Natriumcarbonat	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		75

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Decopaint-Richtlinie

VOC-Gehalt 1,85 %

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Laurylsulfat	Metalle und Metallverbindungen		A)	
Natriumcarbonat	Metalle und Metallverbindungen		A)	
Ethylendiamin-tetraessigsäure Dinatriumsalz	Metalle und Metallverbindungen		A)	

Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe.

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 stark wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biotkonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines getesteten Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines getesteten Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Oxydens

Nummer der Fassung: GHS 6.5
Ersetzt Fassung vom: 18.05.2026 (GHS 5)

Überarbeitet am: 11.06.2026

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
	Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
VPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labeling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.